

**Zusammenfassende Erklärung
zur Änderung 73.2
des Flächennutzungsplanes (FNP)
und des Bebauungsplanes Nr. 351
„Gewerbegebiet Martinshardt“
gem. § 10 (4) BauGB**

1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am **14.02.2007** den Aufstellungsbeschluss für die Änderung 73.2 des Flächennutzungsplanes gefasst.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (**21.05 – 21.06.2007**) und der Beteiligung der Behörden und der Unterrichtung der sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB hat der Rat der Stadt Siegen am **03.09.2008** den Aufstellungsbeschluss vom **14.02.2007** aktualisiert und nach Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Entwurf der Änderung 73.2 des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 351 „Gewerbegebiet Martinshardt“ und deren öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit Begründungen einschließlich Umweltberichten beschlossen. Von diesem Zeitpunkt ab wurde das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 351 „Gewerbegebiet Martinshardt“ parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.

Die öffentliche Auslegung beider Bauleitpläne wurde in der Zeit vom **17.09.-17.10.2008** durchgeführt und parallel dazu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2).

Nach Prüfung der zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevanten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Siegen am **25.03.2009** aufgrund geänderter Planinhalte die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die erneute Öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom **06.04.-05.05.2009** durchgeführt.

In seiner Sitzung am **09.09.2009** hat der Rat der Stadt Siegen nach Prüfung der zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Abwägung der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevanten Stellungnahmen die Änderung 73.2 des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 351 „Gewerbegebiet Martinshardt“ mit Begründungen einschließlich Umweltberichten beschlossen.

Mit Datum vom **22.09.2009** wurde der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung an die Bezirksregierung Arnsberg übergeben.

Die Genehmigung der Änderung 73.2 des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg vom **13.10.2009** und der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 351 „Gewerbegebiet Martinshardt“ wurde am **03.11.2009** in den Tageszeitungen bekannt gemacht, womit die Flächennutzungsplanänderung mit selbem Datum wirksam geworden ist und der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Parallel dazu wurden die Verfasser der abwägungsrelevanten Stellungnahmen über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet und die vorliegende zusammenfassende Erklärung gefertigt.

2. Ziel der Bauleitplanungen

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung und das Plangebiet des Bebauungsplanes sind identisch. Sie sind ca. 10 ha groß und liegen an der Leimbachstraße, ungefähr 3 km südöstlich der Siegener Innenstadt. Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist die Fläche entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung, als Fläche für die Forstwirtschaft ein kleiner Teil als Grünfläche dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, um den aus dem wirksamen FNP der Stadt Siegen zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 351 "Gewerbegebiet Martinshardt" aufstellen zu können. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes wurden im Parallelverfahren betrieben.

Durch den Bebauungsplan soll das mit 113 ha im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesene Gewerbeflächendefizit in der Stadt Siegen zumindest teilweise abgebaut werden. Insbesondere größere zusammenhängende Flächen z.B. für expansionsorientierte oder von überregionalem Verkehr abhängige Firmen können im Rahmen der Innenentwicklung derzeit nicht angeboten werden. Für funktionsgerechte bauleitplanerische Entwicklung hinsichtlich der im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) stellt die vorliegende Bauleitplanung für den GIB „Martinshardt“ einen ersten wichtigen Baustein dar. Der gesamte Planbereich ist in der FNP – Änderung, bis auf die Darstellung des örtlichen Hauptverkehrszuges der Leimbachstraße, als „gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 (2) BauGB dargestellt. Eine bestehende Richtfunkstrecke sowie die Trasse einer neu zu verlegenden Wassertransportleitung ergänzen die Darstellung. Im Bebauungsplan sind die Darstellungen der FNP – Änderung weiter differenziert und konkretisiert worden.

3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Der erforderliche Umweltbericht stellt nach örtlicher Analyse der bestehenden Situation die Auswirkungen der Planung und die sich daraus ergebenden notwendigen Kompensationsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar. Da die Inhalte der Umweltprüfung und der zu betrachtenden Sachverhalte und Schutzgüter auf Flächennutzungsplanebene und Bebauungsplanebene gleich sind wurde, um Doppelungen zu vermeiden, auf die Erstellung von zwei getrennten Umweltberichten verzichtet. Dementsprechend werden die erheblichen Auswirkungen der Planung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Ausgleich dieser Auswirkungen ausführlich bilanziert und beschrieben. Negative Beeinträchtigungen gehen schwerpunktmäßig von dem Verlust des Waldes als Naherholungsgebiet und als forstwirtschaftlich genutzte Flächen, dem Verlust von Teillebensräumen für vorhandene Amphibienpopulation, der Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch Zerschneidung dieses Lebensraumes sowie der gravierenden Veränderung des Landschaftsbildes aus.

Der genaue Umfang des Eingriffs sowie die Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt und soweit es sich um Maßnahmen innerhalb des Plangebietes handelt, im Bebauungsplan festgesetzt. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs innerhalb des Plangebietes erfolgen durch Bepflanzung von Böschungsflächen, Errichtung einer felsigen Steilböschung mit natürlicher Entwicklung, Entwässerungsmulde am Böschungsfuß der v.g. Steilböschung, Laubwaldfläche mit abgestuften Waldrand und unversiegelten Flächenanteil der gewerblichen Bauflächen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

schließt trotz dieser Kompensationsmaßnahmen mit einem Defizit von 369.617 ökologischen Wertpunkten (62,7%) ab. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch weitere 7 externe Maßnahmen ausgeglichen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichtes führen insgesamt zu dem Ergebnis das es keine alternativen Standorte für gewerbliche Ansiedlungen innerhalb des Stadtgebiets gibt, die einerseits die beschriebenen Anforderungen (größere zusammenhängende Flächen) erfüllen und gleichzeitig mit weniger Eingriffen in die vorhandene Ökologie verbunden wären. Das Gebiet „Martinshardt“ weist einen guten Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz auf wodurch ein weiterer Landschaftsverbrauch durch die erforderliche Verkehrsanbindung auf ein Minimum reduziert werden kann. Eine Überprüfung hinsichtlich möglicher alternativer Standorte fand bereits vor Aufstellung der Bauleitpläne statt. Das Ergebnis mündete in dem Gewerbe –und Industrieflächenkonzept. der Stadt Siegen, welches der Planung zugrunde gelegt wurde. Auf eine weitere Prüfung alternativer Standorte im Stadtgebiet wurde daher verzichtet.

In den Bauleitplanverfahren wurde im Rahmen des Scoping- Verfahrens sowie im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) die einzelnen Umweltbelange und der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des zu erstellenden Umweltberichtes ermittelt. Nachfolgend wurden Gutachten zu Geräuschemissionen und –immissionen, zur verkehrlichen Anbindung des Gebietes, zur Beurteilung der geologischen und geotechnischen Verhältnisse sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Hieraus resultierende Erkenntnisse führten zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. wurden im Umweltbericht entsprechend gewürdigt.

Alle gem. § 2 (4) BauGB i.V. m. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu prüfenden und abzuwägenden Belange des Umweltschutzes können in zusammenfassender und ausgewerteter Form dem Umweltbericht und darüber hinaus in Einzelfällen den v.g. entsprechenden Gutachten entnommen werden.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

1. Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit (21.05.2007 – 21.06.2007 für FNP und 03.03.2008 – 17.03.2008 für B.- plan) und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB wurden zur FNP – Änderung von vier Bürgern und dreizehn Behörden und sonstigen TÖB abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben. Zum B.- Plan Nr. 351 wurden 9 abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB abgegeben. Seitens der Öffentlichkeit wurden zum B.- Plan keine Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

2. Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:

Während der öffentlichen Auslegung (17.09.2008 - 17.10.2008) und der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde von einem Bürger und sieben Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahme des Bürgers betraf hauptsächlich das Thema „Amphibienschutz“, dass seiner Ansicht nach nicht ausreichend gewürdigt worden sei. Die Anregungen und Hinweise

wurden größtenteils beachtet. U.a. wurden Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes der hier vorkommenden Amphibien z.B. durch entsprechende Leiteinrichtungen oder die Anlage von Ersatzlaichgewässern außerhalb des Plangebietes durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt. Entscheidend für den Schutz der hier vorkommenden Populationen war aber die grundsätzliche Entscheidung, der Empfehlung des Gutachters zu folgen und anstelle der Untertunnelung der Leimbachstraße die Entwicklung eines neuen Lebensraumes von Amphibienteilpopulationen durch, im Umweltbericht exakt beschriebene Maßnahmen, zu gewährleisten.

3. Erneute Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Während der erneuten öffentlichen Auslegung (06.04.2009 – 05.05.2009) und der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde von zwei Bürgern und sieben Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben. Den erneut vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Amphibienschutzes wurde nicht gefolgt. Es wurde beschlossen das zuvor beschriebene gutachterliche Konzept weiter zu verfolgen und entsprechend umzusetzen. Eine weitere Stellungnahme betraf hauptsächlich das gleichzeitig nördlich der Leimbachstraße in der Aufstellung befindliche Bauleitplanverfahren für ein weiteres Gewerbe – und Industriegebiet „Oberes Leimbachtal“ und die hiermit verbundenen Emissionsbelastungen. Die Abwägung hierzu fand in dem entsprechenden Planverfahren statt.

Zu allen Beteiligungen hat der NABU mehr oder weniger umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Den hier vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken wurde zum Teil gefolgt. Auf Anregungen, die sich gegen die Grundkonzeption – Schaffung neuer Gewerbeflächen - des Bebauungsplanes wandten, sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Der Nachweis für den dringenden Bedarf dieser Flächen wurde in der Begründung ausführlich erbracht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bei der Umsetzung der 73.2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes Nr. 351 „Gewerbegebiet Martinshardt“ die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kompensiert werden.